

C: Szenario II: Struktur einer Europäischen Union

I. Materielle Regelungen

Der am 7. Februar 1992 im niederländischen Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union²³⁸ schliesst die schon bislang eng miteinander verflochtenen drei Europäischen Gemeinschaften EWG, EGKS und EAG noch enger zu einer als "Union" bezeichneten Organisation zusammen, deren Ziele über die des EWG-Vertrages (Präambel, Art. 2 EWGV) weit hinausreichen: Ausgerichtet auf eine "immer engere Union der Völker Europas"²³⁹ werden der Gemeinschaft zahlreiche neue Aufgaben zugewiesen, insbesondere in den Bereichen **Wirtschafts- und Währungspolitik, Aussen- und Sicherheitspolitik** sowie **Justiz und innere Angelegenheiten**. Unter dem gemeinsamen Dach der "Europäischen Union" soll die Gemeinschaft einen **Gemeinsamen Markt** und eine Wirtschafts- und Währungsunion bilden sowie analog zur aussen- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit eine "dritte Säule" intergouvernementaler Kooperation, die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und innere Sicherheit, unterhalten. Entsprechend heisst es im neu formulierten Art. 2 EGV²⁴⁰ (zur Zeit noch Art. 2 EWGV), dass es Aufgabe der Gemeinschaft sei,

"durch die Errichtung eines **Gemeinsamen Marktes** und einer **Wirtschafts- und Währungsunion** sowie durch die **Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken oder Massnahmen** eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Mass an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

238 Siehe aus der mittlerweile reichhaltigen Literatur zuletzt A. Bleckmann, Der Vertrag über die Europäische Union, DVBl 1992, S. 335 ff. sowie M. Piepenschneider/B. Steppacher, Europa nach dem EG-Gipfel von Maastricht. Der "Vertrag über die Europäische Union" - Vorgeschichte, Inhalt und Bewertung, Interne Studie Nr. 32/1992 der Konrad Adenauer-Stiftung, 1992.

239 Titel I, Art. A EUV.

240 Gemäss Artikel G A. soll im Gesamtbereich des bisherigen EWGV der Ausdruck "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch "Europäische Gemeinschaft" ersetzt werden.